Deckblatt

O.Nr. 12.07 Traidersdorf-Steinbühl-Höfing



Satzung zur Ortsabrundung für die Ortsteile "Traidersdorf-Steinbühl-Höfing" der Stadt Kötzting gem. § 34 Abs. 2 BBauG

Gemäß § 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz -BBauG- i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGB1. I S. 2256) i. V. m. Art. 23 und 24.der Gemeinde- ordnung für den Freistaat Bayern vom 25. 1. 1952 (BayBS I S. 461) in der derzeit gültigen Fassung erläßt die Stadt Kötzting folgende

SATZUNG:

§ 1

Die im Sinne des § 34 Abs. 1 BBauG im Zusammenhang bebauten Ortsteile Traidersdorf, Steinbühl und Höfing der Stadt Kötzting werden wie in dem als Anlage Nr. 1 dieser Satzung beigefügten Lageplan M 1 : 5000 i. d. F. vom 29. 5. 1979 durch Braunumrandung gekennzeichnet, abgegrenzt.

Thurner, ORR

der Ol. August 1979

§ 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kötzting, den 09. Juli 1979 STADT KÖTZTING

Seidl

1. Bürgermeister



Genehmigungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde durch das Landratsamt Cham mit Entschließung vom 18.7.1979 Sg.51-610-K genehmigt.

Cham, den 18.7.1979 Landratsamt Cham

Unierschrift

Thurner, ORR

Bekanntmachungsvermerk:

Die genehmigte Satzung wurde durch Anschlag an die Amtstafel im Rathaus Kötzting am 01. August 1979 und durch Veröffentlichung in den beiden Kötztinger Tageszeitungen am 01. August 1979 bekanntgemacht.

Kötzting, den 01. August 1979 STADT KÖTZTING

Seidl

1. Bürgermeister



Deckblatt

O.Nr. 12.07.I

Traidersdorf-Steinbühl-Höfing 1. Änderung

Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil

"Traidersdorf – Steinbühl – Höfing"

Gemeinde:

Bad Kötzting

Landkreis:

Cham

Reg.-Bezirk:

Oberpfalz



Inhaltsverzeichnis

Α.	Begründung3
	 Geltungsbereich Planungsanlass und -ziele Flächennutzungsplan Voraussetzungen für eine Ortsabrundungssatzung Grünordnung naturschutzrechtliche Eingriffsregelung Ver- und Entsorgung, Erschließung Immissionen Grundzüge möglicher baulicher Entwicklung
В.	Hinweise8
C.	Satzung9
D.	Verfahrensvermerke11
Ε.	Anlage – Artenliste
F.	Übersichtslageplan M=1/10.00013
G.	Legende14
н.	Lageplan M=1/5.00015
I.	Lageplan M=1/2.00016

Aufgestellt:

Bad Kötzting, den 23.11.2021

Geändert:

Bad Kötzting, den 25.01.2022

Geändert:

A. Begründung

Geltungsbereich

Die 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung gilt für den bestehenden Innenbereich (ursprünglicher Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil "Traidersdorf – Steinbühl – Höfing") und für den ergänzten Innenbereich (Einbeziehungsfläche).

Der bestehende Geltungsbereich umfasst die Grundstücks Fl.-Nrn. 1 Teilfläche, 8, 8/1, 9, 11 Teilfläche, 11/1, 11/2, 11/7 Teilfläche, 11/15 Teilfläche, 11/16, 13/1, 14/2, 15, 15/1, 15/2 Teilfläche, 15/4, 16, 17/1, 19, 19/3, 20, 26, 26/1, 26/2, 26/3 Teilfläche, 26/8, 26/9, 33/2 Teilfläche, 33/4 Teilfläche, 33/5, 87, 130, 130/2, 130/3, 132, 132/2, 132/3, 175 Teilfläche, 714 Teilfläche, 716 Teilfläche, 717 Teilfläche, 718, 721, 721/1, 722 Teilfläche, 730 Teilfläche, 730/3, 730/4, 730/5, 730/6, 730/7, 730/8, 730/9, 730/10, 730/11, 730/12, 730/13, 730/14, 730/15, 730/16, 730/17, 730/18, 730/20, 730/21 Teilfläche, 730/22 Teilfläche, 731, 731/1, 731/4, 731/5, 731/6, 737 Teilfläche, 745 Teilfläche, 756 Teilfläche 761 Teilfläche, 761/1 Teilfläche, 763 Teilfläche, 764 Teilfläche, 766 Teilfläche, 769/2, 769/4 Teilfläche, 769/5, 770, 770/1, 770/2, 770/3, 770/4, 774, 774/1, 774/2, 774/3 Teilfläche, 782, 786, 786/1, 822/2 Teilfläche, 829 Teilfläche, 829/1 Teilfläche, 829/2 Teilfläche, 831 Teilfläche, 831/1, 833/1, 833/2, 833/3, 833/4, 833/5, 833/6, 833/7, 833/8, 833/9, 833/10, 833/11, 833/12, 833/13, 834, 834/4, 834/7, 834/9, 834/10, 834/12 Teilfläche, 834/13, 834/14, 834/15, 834/16, 834/17, 834/18, 834/19, 837/1, 850 Teilfläche, 881/1, 881/3 Teilfläche, 883 Teilfläche, 883/1 Teilfläche, alle Gemarkung Traidersdorf.

Der ergänzte Innenbereich umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 11/3, 11/4, 11/5, 11/6, 11/7 (Teilfläche), 11/11, 11/12, 332 (Wegegrundstück), 763 (Teilfläche Wegegrundstück), 764 (Teilfläche) und 769/4 der Gemarkung Traidersdorf.

Maßgebend ist die Abgrenzung durch den Geltungsbereich im Lageplan des zeichnerischen Teiles im Maßstab M=1/5.000 und M=1/2.000.

Planungsanlass und -ziele

Der Stadtrat der Stadt Bad Kötzting hat in seiner Sitzung vom 29.06.2021 die 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil "Traidersdorf – Steinbühl – Höfing" beschlossen. Hauptanlass ist eine Bauanfrage für das Grundstück Fl.-Nr. 764 der Gemarkung Traidersdorf. Im Einbeziehungsbereich (ergänzter Innenbereich) sollen außerdem auch die restlichen bereits bebauten Grundstücke außerhalb des Geltungsbereichs der derzeit noch rechtskräftigen Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil "Traidersdorf" berücksichtigt werden.

Die vorliegende Satzung soll die Voraussetzung für eine Genehmigungsfähigkeit zusätzlicher Wohnund Mischbebauung begründen. Da die wesentlichen Infrastrukturvoraussetzungen (Erschließung, Wasser und Kanal) vorhanden sind und durch den Einbeziehungsbereich an die vorhandene Bebauung unmittelbar angeschlossen wird, ist diese Entwicklung als städtebaulich geordnet zu betrachten. Die Voraussetzung für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den Innenbereich liegt vor, da diese Einbeziehungsflächen durch die bauliche Nutzung der angrenzenden Flächen entsprechend geprägt sind.

Daneben soll auch das Bauplanungsrecht für den gesamten Geltungsbereich – Bestand und Einbeziehung - klar geregelt werden. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten im Ortsteil "Traidersdorf - Steinbühl - Höfing" werden mit dieser Satzung eindeutige Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung getroffen, sowohl für den Bestands- als auch für den Einbeziehungsbereich. Der

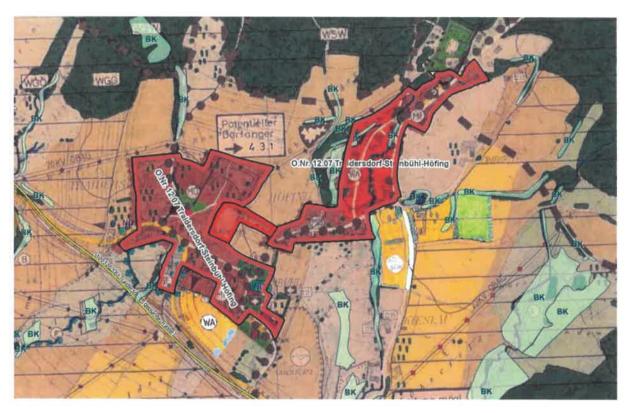
Bad Kötzting, den 23.11.2021 Aufgestellt: Seite 3 von 16

Geändert: Bad Kötzting, den 25.01.2022 Geändert: Bad Kötzting, den 12.04.2022 Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung ist geprägt durch ein- bis zweigeschossige Wohn- und Mischbebauung mit Satteldach. Um ein homogenes Gesamtbild zu schaffen und zu erhalten, soll zukünftig für Gebäude eine Festsetzung zur Ausbildung von Satteldächern mit einer Dachneigung von 10° bis 30° gelten.

3. Flächennutzungsplan

Der gesamte Geltungsbereich der bestehenden Ortsabrundungssatzung "Traidersdorf – Steinbühl – Höfing" ist als ungeplanter Innenbereich gemäß § 34 BauGB einzustufen. Diese Innenbereichsflächen sind im rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Bad Kötzting als gemischte Bauflächen (MD – Dorfgebiet und MI – Mischgebiet) dargestellt, im Ortsteil Höfing ist eine Teilfläche als Wohnbaufläche (WA – Allgemeines Wohngebiet) dargestellt.

Im Südwesten grenzt das Wohnbaugebiet (WA) "Kirchfelder" an, im Südosten das Sondergebiet (SO) "Landsitz Gut Ulmenhof Bonried".



Im rechtkräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Bad Kötzting ist die Einbeziehungsfläche als landwirtschaftliche Fläche dargestellt und damit einer Wohnbebauung nicht zugänglich.

Die planungsrechtliche Beurteilung dieser Flächen muss daher (noch) nach § 35 BauGB erfolgen. Durch diese Satzung wird der in § 1 der Satzung genannte Geltungsbereich dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Traidersdorf – Steinbühl – Höfing" zugeordnet. Dadurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit künftiger Bebauung im Bereich der Einbeziehungsflächen geschaffen werden. Eine Bebauung der Grundstücke ist unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Bebauung ortsplanerisch vertretbar und führt zu einer maßvollen Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur.

Aufgestellt: Bad Kötzting, den 23.11.2021 Seite 4 von 16

Geändert: Bad Kötzting, den 25.01.2022 Geändert: Bad Kötzting, den 12.04.2022 Mit der 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung "Traidersdorf – Steinbühl – Höfing" soll zusätzliches Bauland für den örtlichen Eigenbedarf geschaffen werden. Zudem soll das Bauplanungsrecht für alle bereits bebauten Grundstücke im Geltungsbereich der Satzung klar geregelt werden.

Die im Geltungsbereich der Satzung erfassten Grundstücke und Grundstücksteilflächen liegen nicht im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes. Das Landschaftsschutzgebiet "Oberer Bayerischer Wald" grenzt im Westen an.

4. Voraussetzungen für eine Ortsabrundungssatzung

Die Einbeziehung muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein. Mit der Einbeziehung dieser Außenbereichsflächen mittels Ortsabrundungssatzung in den Innenbereich sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für Vorhaben zu Gunsten von Wohn- und Mischbebauung geschaffen werden. Die Grundstücke im Bereich der Einbeziehungsfläche schließen unmittelbar an die bestehende Bebauung an. Mit der Bebauung wird die Siedlung städtebaulich verträglich abgerundet. Bei einer Einbeziehung muss es sich um solche Flächen handeln, die nach § 35 BauGB zu beurteilen sind. Die einbezogenen Flächen müssen außerdem durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs geprägt sein. Aus dem angrenzenden Innenbereich können die Zulassungskriterien für die einzubeziehenden Außenbereichsflächen entnommen werden. Die 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung "Traidersdorf – Steinbühl – Höfing" verleiht den bezeichneten Flächen die Qualität als Innenbereichsgrundstücke im Sinne des § 34 BauGB.

Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, darf nicht begründet sein. Im Bereich der Einbeziehungsfläche werden keine Vorhaben errichtet, die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auslösen. Als Kompensation für den Eingriff werden grünordnerische Festsetzungen aufgenommen.

Es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der im BauGB genannten Schutzgüter bestehen. Die genannten Grundstücke, einschließlich ihres näheren Umfeldes, tangieren keine ausgewiesenen Schutzgebiete, so dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter bestehen. Biotopflächen oder schützenswerte Bereiche im Sinne des geltenden Natur- und Artenschutzrechts sind nicht betroffen. Die Grundstücke im Einbeziehungsgebiet werden landwirtschaftlich als Grünland und Ackerland bewirtschaftet. Der vorhandene Gehölzstreifen im Norden der Einbeziehungsfläche befindet sich außerhalb der Grenzen des Geltungsbereichs.

5. Grünordnung und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Damit die Bauvorhaben auf der Einbeziehungsfläche (bisherige Außenbereichsfläche) verwirklicht werden können, sind für die naturschutzrechtlichen Eingriffe Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Als Kompensation für den Eingriff werden grünordnerische Festsetzungen aufgenommen:

Als Eingrünung der neu geplanten Baufläche ist zur freien Landschaft hin eine 2-reihige Hecke aus heimischen Sträuchern anzulegen. Dabei ist mindestens alle 1,5 m ein Strauch zu pflanzen. Außerdem ist alle 250 m² Grundstücksfläche ein heimischer Laub- oder Obsthochstamm zu pflanzen. Es empfiehlt sich, mittel- und kleinkronige Baumsorten (z.B. Vogelbeere, Feldahorn) zu pflanzen. Auf Nadelgehölze und buntlaubige Gehölze ist zu verzichten. Es sind dabei ausschließlich standortheimische Laubgehölze aus der "Artenliste Regensenke" zu verwenden. Die Artenliste ist Bestandteil dieser Satzung.

Aufgestellt: Bad Kötzting, den 23.11.2021 Seite 5 von 16

Geändert: Bad Kötzting, den 25.01.2022 Geändert: Bad Kötzting, den 12.04.2022 Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich ist für die Grundstücke Fl.-Nr. 764 und für die nördliche Teilfläche der Fl.-Nr. 769/4 (jeweils Gemarkung Traidersdorf) notwendig. Die überplante Fläche wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt und es sind keine ökologisch wertvollen Strukturen betroffen. Ein Ausgleichsflächenfaktor von 0,35 (Typ B, Kategorie I) erscheint für beide Flächen angemessen. Daraus ergibt sich für die Fl.-Nr. 764 bei einer Eingriffsfläche von 1.900 m² ein Ausgleichsbedarf von 665 m² und bei der nördlichen Teilfläche der Fl.-Nr. 769/4 (jeweils Gemarkung Traidersdorf) bei einer Eingriffsfläche von 790 m² ein Ausgleichsbedarf von 276 m².

Der vorhandenen Gehölzstreifen im Norden des Wegegrundstücks 762 befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs der Ortsabrundungssatzung. Flächen mit einer höheren Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild oder gar Biotopflächen sind von der Planung nicht berührt. Durch die 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung "Traidersdorf – Steinbühl – Höfing" werden keine forstlichen Belange berührt.

Der naturschutzfachliche Ausgleich muss zum Zeitpunkt der tatsächlichen Umsetzung des Bauvorhabens erbracht werden.

6. Ver- und Entsorgung, Erschließung

Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt über die bestehenden Ortsstraßen.

Die Wasserversorgung erfolgt durch das städtische Trinkwassernetz. Die Abwasserbeseitigung (Mischsystem) erfolgt durch das städtische Kanalnetz. Die elektrische Versorgung erfolgt über die Bayernwerk Netz GmbH.

Anfallendes Regenwasser von Dach- und Erschließungsflächen soll, soweit technisch machbar, vor Ort einer Versickerung zugeführt werden. Befestigte Flächen sind so zu gestalten, dass das Niederschlagswasser versickert. Die Zufahrt zu den Garagen, alle Stell- und Lagerflächen sind versickerungsfähig auszubauen. Für die Versickerung von Niederschlagswasser sind die einschlägigen technischen Regelwerke und Verordnungen zu beachten. Dachoberflächen aus Kupfer, Blei, Zink oder Titanzink sind bei beabsichtigter Versickerung des Niederschlagswassers nicht zulässig, bei einer geplanten Einleitung von Niederschlagswasser in einen Vorfluter sollen diese Materialien vermieden werden.

Gewässerbenutzungen zur Niederschlagswasserbeseitigung können erlaubnispflichtig sein. Vor diesem Hintergrund sind die geplanten Entwässerungseinrichtungen im Eingabeplan darzustellen. Die Rahmenbedingungen für geplante Einleitungen in den Vorfluter müssen möglichst konkret geklärt werden (z.B. angeschlossene Flächen, Einleitungsstellen, Rückhaltung, usw.).

7. Immissionen

Die von der umliegenden Landwirtschaft und deren ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ausgehenden Emissionen (Geruchs- und Lärmemissionen) sind ortsüblich, unvermeidlich und müssen deshalb hingenommen werden.

Seite 6 von 16

Aufgestellt:

Bad Kötzting, den 23.11.2021

Geändert:

Bad Kötzting, den 25.01.2022

Geändert:

8. Grundzüge möglicher baulicher Entwicklung

Für alle Neubauvorhaben im Geltungsbereich der Satzung (bestehende Ortsabrundung <u>und</u> Einbeziehungsbereich) gilt, dass sich diese in Art und Maß in die Umgebung einfügen müssen. Dies betrifft insbesondere auch die Bauhöhen und Bauformen (z.B. Wandhöhe, Dachausbildung). In der weiteren baulichen Entwicklung soll die vorhandene Siedlungsstruktur möglichst weitergeführt werden. Mit der Orientierung an der Umgebung wird eine geordnete städtebauliche Entwicklung sichergestellt.

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB können einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 Abs. 2, Abs. 1 Nr. 1 BayBO getroffen werden. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten im Ortsteil "Traidersdorf – Steinbühl – Höfing" werden Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sowie besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen getroffen.

Der Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung ist geprägt durch ein- bis zweigeschossige Wohnund Mischbebauung mit Satteldach. Das Ortsbild wird insbesondere durch Gebäude mit einer Dacheindeckung in Rot-, Rotbraun- und Grautönen sowie einer Dachneigung zwischen 20° und 30° dominiert. Um ein homogenes Gesamtbild zu schaffen, ist die Festsetzung der Dachneigung als Satteldach mit 10° bis 30° angebracht. Es kann eine ein- bis zweigeschossige Bauweise gewählt werden. Zur Dacheindeckung sollen in Übereinstimmung mit dem Bestand ziegelartige Materialien in Rot-, Rotbraun-, Braun-, Grau- oder Anthrazittönen verwendet werden.

Aufgestellt: Bad Kötzting, den 23.11.2021 Seite 7 von 16

Geändert: Bad Kötzting, den 25.01.2022 Geändert: Bad Kötzting, den 12.04.2022

B. Hinweise

- 1. Die bestehende Straße bleibt unverändert. Es werden keine Maßnahmen bezüglich Oberflächenwasser-Ableitung gemacht. Der Bauherr hat zum Schutz vor wildabfließenden Wässern (lt. Bayerischem Wassergesetz) sein Gebäude samt Grundstück zu schützen.
- Geologische bodenmechanische Baugrunduntersuchungen werden angeraten.
- Bei Funden historischer Art (z.B. Bodenfunde) ist umgehend die Untere Denkmalschutzbehörde oder das Landesamt für Denkmalpflege zu verständigen. Dem Beauftragten der Denkmalpflege ist jederzeit Zutritt zur Baustelle zu gestatten.
- Bei Auftreten von auffälligen Bodenverfärbungen oder Gerüchen ist unverzüglich die Stadt Bad Kötzting zu verständigen.
- Auf das Anbringen von automatischen Brandmeldern in den Gebäuden wird hingewiesen.
- Zum Schutz der Fledermäuse und heimischen Insektenwelt sollen nur insektenunschädliche, warmweiße LED-Lampen zur Außenbeleuchtung verwendet werden.

Artenschutz

Der unteren Naturschutzbehörde liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen besonders- oder streng geschützter Arten vor. Allerdings können die vorhandenen Gehölz- und Heckenstrukturen sowie die extensiven Wiesenbereiche Lebensraum für besonders- oder streng geschützte Arten sein. Bei geplanten Eingriffen in diese Lebensräume sind die artenschutzrechtlichen Belange des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorab zu prüfen.

Nach Art. 39 BNatSchG ist zum allgemeinen Artenschutz ein Rückschnitt bzw. die Beseitigung von Hecken, lebenden Zäunen, Gebüschen und anderen Gehölzen nur im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar möglich.

Nach Art. 16 BayNatSchG ist es verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen. Ist eine Beseitigung zwingend erforderlich, kann eine Ausnahme auf Antrag nach Art. 23 BayNatSchG erteilt werden, wenn ein Ausgleich im selben Umfang erfolgt.

Ausgleichsflächen

Der Ausgleich ist im Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung durch die Festsetzungen gesichert. Eine mindestens zweireihige, freiwachsende Hecke und Einzelbäume der Artenliste Regensenke auf dem Grundstück sowie entsprechende Baumpflanzungen (alle 250 m²) werden als Ausgleich angerechnet.

Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereiches müssen durch Eintrag im Grundbuch dinglich gesichert werden.

9. Immissionsschutz

Die von den umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben, den landwirtschaftlichen Flächen und deren ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ausgehenden Emissionen (Geruchs-Lärmemissionen) sind ortsüblich, unvermeidlich und müssen deshalb hingenommen werden.

Aufgestellt:

Bad Kötzting, den 23.11.2021

Geändert:

Bad Kötzting, den 25.01.2022

Geändert:

C. Satzung

Die Stadt Bad Kötzting, Landkreis Cham, erlässt aufgrund § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO), Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) sowie Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der jeweiligen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung folgende Satzung per Satzungsbeschluss vom 12.04.2022.

1. ÄNDERUNG DER ORTSABRUNDUNGSSATZUNG FÜR DEN ORTSTEIL "TRAIDERSDORF – STEINBÜHL – HÖFING"

§ 1 Geltungsbereich

Die 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung gilt für den bestehenden Innenbereich (ursprünglicher Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil "Traidersdorf – Steinbühl – Höfing") und für den ergänzten Innenbereich (Einbeziehungsfläche).

Der bestehende Geltungsbereich umfasst die Grundstücks Fl.-Nrn. 1 Teilfläche, 8, 8/1, 9, 11 Teilfläche, 11/1, 11/2, 11/7 Teilfläche, 11/15 Teilfläche, 11/16, 13/1, 14/2, 15, 15/1, 15/2 Teilfläche, 15/4, 16, 17/1, 19, 19/3, 20, 26, 26/1, 26/2, 26/3 Teilfläche, 26/8, 26/9, 33/2 Teilfläche, 33/4 Teilfläche, 33/5, 87, 130, 130/2, 130/3, 132, 132/2, 132/3, 175 Teilfläche, 714 Teilfläche, 716 Teilfläche, 717 Teilfläche, 718, 721, 721/1, 722 Teilfläche, 730 Teilfläche, 730/3, 730/4, 730/5, 730/6, 730/7, 730/8, 730/9, 730/10, 730/11, 730/12, 730/13, 730/14, 730/15, 730/16, 730/17, 730/18, 730/20, 730/21 Teilfläche, 730/22 Teilfläche, 731, 731/1, 731/4, 731/5, 731/6, 737 Teilfläche, 745 Teilfläche, 756 Teilfläche 761 Teilfläche, 761/1 Teilfläche, 763 Teilfläche, 764 Teilfläche, 766 Teilfläche, 769/2, 769/4 Teilfläche, 769/5, 770, 770/1, 770/2, 770/3, 770/4, 774, 774/1, 774/2, 774/3 Teilfläche, 782, 786, 786/1, 822/2 Teilfläche, 829 Teilfläche, 829/1 Teilfläche, 829/2 Teilfläche, 831 Teilfläche, 831/1, 833/1, 833/2, 833/3, 833/4, 833/5, 833/6, 833/7, 833/8, 833/9, 833/10, 833/11, 833/12, 833/13, 834, 834/4, 834/7, 834/9, 834/10, 834/12 Teilfläche, 834/13, 834/14, 834/15, 834/16, 834/17, 834/18, 834/19, 837/1, 850 Teilfläche, 881/1, 881/3 Teilfläche, 883 Teilfläche, 883/1 Teilfläche, alle Gemarkung Traidersdorf.

Der ergänzte Innenbereich umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 11/3, 11/4, 11/5, 11/6, 11/7 (Teilfläche), 11/11, 11/12, 332 (Wegegrundstück), 763 (Teilfläche Wegegrundstück), 764 (Teilfläche) und 769/4 der Gemarkung Traidersdorf.

Maßgebend ist die Abgrenzung durch den Geltungsbereich im Lageplan des zeichnerischen Teiles im Maßstab M=1/5.000 und M=1/2.000 i.d.F. vom 12.04.2022.

§ 2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Als Eingrünung der neu geplanten Baufläche ist zur freien Landschaft hin eine 2-reihige Hecke aus heimischen Sträuchern anzulegen. Dabei ist mindestens alle 1,5 m ein Strauch zu pflanzen. Außerdem ist alle 250 m² Grundstücksfläche ein heimischer Laub- oder Obsthochstamm zu pflanzen. Es empfiehlt sich, mittel- und kleinkronige Baumsorten (z.B. Vogelbeere, Feldahorn) zu pflanzen. Es sind dabei ausschließlich standortheimische Laubgehölze aus der "Artenliste Regensenke" zu verwenden. Auf Nadelgehölze und buntlaubige Gehölze ist zu verzichten.

Seite 9 von 16

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gilt für alle bisherigen Außenbereichsflächen.

Aufgestellt: Bad Kötzting, den 23.11.2021

Geändert: Bad Kötzting, den 25.01.2022 Geändert:

Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich ist für die Grundstücke Fl.-Nr. 764 und die nördliche Teilfläche der Fl.-Nr. 769/4 (jeweils Gemarkung Traidersdorf) notwendig. Es gilt ein Ausgleichsflächenfaktor von 0,35 (Typ B, Kategorie I). Daraus ergibt sich für die Fl.-Nr. 764 ein Ausgleichsbedarf von 665 m² und bei der nördlichen Teilfläche der Fl.-Nr. 769/4 (jeweils Gemarkung Traidersdorf) ein Ausgleichsbedarf von 276,6 m². Der naturschutzfachliche Ausgleich muss zum Zeitpunkt der tatsächlichen Umsetzung des Bauvorhabens erbracht werden. Die Pflanzungen sind im Eingabeplan darzustellen. Mit den Bauunterlagen ist ein entsprechender Ausgleichsplan vorzulegen, indem unter Berücksichtigung des Beeinträchtigungsfaktors die notwendige Pflanzung textlich und planerisch dargestellt wird.

§ 3 Planungsrechtliche Festsetzungen

Es ist entsprechend der bestehenden Bebauung die offene Bauweise zulässig. Außerdem werden folgende örtliche Bauvorschriften für Neubauvorhaben im gesamten Geltungsbereich (Bestands- und Einbeziehungsfläche) der Ortsabrundungssatzung "Traidersdorf – Steinbühl – Höfing" erlassen:

Maß der baulichen Nutzung:

Zulässig sind Gebäude mit maximal zwei Vollgeschossen und einer traufseitigen Wandhöhe von max. 7,0 m (die Wandhöhe wird am Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut gemessen, bezogen auf die Oberkante Urgelände).

Gebäudegestaltung:

Das Hauptgebäude ist mit einem Satteldach auszubilden, die Dachneigung kann zwischen 10° und 30° frei gewählt werden. Dachgauben sind zulässig, die Gesamtlänge darf max. 1/4 der Trauflänge entsprechen. Das Hauptgebäude ist als klarer, rechteckiger Baukörper auszubilden – mit einem Mindestverhältnis der Länge zur Breite von 4:3. Das Dach von Nebengebäuden ist bezüglich Dachneigung, Dachdeckung und Dachform dem Hauptgebäude anzupassen (außer bei begrünten Dächern).

Einfriedungen:

Es sind nur senkrechte Stabzäune aus Holz mit einer Höhe von max. 1,2 m erlaubt. Alle Zäune müssen eine Bodenfreiheit von mind. 0,10 m für Kleintiere einhalten. Sockelmauern sind nicht zulässig. Geschlossene Wände und Mauern als Einfriedung sind nicht zulässig.

Beschränkung von Steingärten und -schüttungen:

Flächenhafte Stein-/Kies-/Splitt- und Schottergärten oder -schüttungen sind nicht zulässig.

Niederschlagswasserbeseitigung:

Befestigte Flächen sind so zu gestalten, dass das Niederschlagswasser versickert werden kann. Die Zufahrt zu den Garagen, alle Stell- und Lagerflächen sind versickerungsfähig auszubauen. Nicht versickerbares (Überschuss-) Wasser soll über naturnahe Ableitungseinrichtungen (Mulden) und/oder Regenwasserzisternen gedrosselt und verzögert abgeleitet werden. Hinsichtlich des Wasserrechts sind die einschlägigen technischen Regelwerke und Verordnungen zu beachten. Die Entwässerungseinrichtungen sind im Eingabeplan darzustellen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Bad Kötzting, den 08.02.2023

Markus Hofmann, Erster Bürgermeister

Seite 10 von 16

Aufgestellt:

Bad Kötzting, den 23.11.2021

Geändert:

Bad Kötzting, den 25.01.2022

Geändert:

D. Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 29.06.2021 den Erlass der 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung "Traidersdorf – Steinbühl – Höfing" nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Bereich "Traidersdorf – Steinbühl – Höfing" beschlossen.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Zu dem Entwurf der 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung "Traidersdorf – Steinbühl – Höfing" in der Fassung vom 23.11.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 02.12.2021 bis 10.01.2022 beteiligt.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf der 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung "Traidersdorf – Steinbühl – Höfing" in der Fassung vom 23.11.2021 wurde in der Zeit vom 09.12.2021 bis 10.01.2022 öffentlich ausgelegt.

4. Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Zu dem Entwurf der 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung "Traidersdorf – Steinbühl – Höfing" in der Fassung vom 25.01.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 10.02.2022 bis 07.03.2022 beteiligt.

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf der 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung "Traidersdorf – Steinbühl – Höfing" in der Fassung vom 25.01.2022 wurde in der Zeit vom 18.02.2022 bis 07.03.2022 öffentlich ausgelegt.

6. Satzungsbeschluss

Die Stadt Bad Kötzting hat mit Beschluss des Stadtrats vom 12.04.2022 die 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung "Traidersdorf – Steinbühl – Höfing" gemäß § 34 Abs. 6 BauGB in der Fassung vom 12.04.2022 als Satzung beschlossen.

Bad Kötzting, den 08.02.2023

Markus Hofmann, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung und Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss wurde am 09.02.2023 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung "Traidersdorf – Steinbühl – Höfing" für den Bereich "Traidersdorf – Steinbühl – Höfing" wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung "Traidersdorf – Steinbühl – Höfing" ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Bad Kötzting, den 09.02.2023

Markus Hofmann, Erster Bürgermeister

Aufgestellt: Bad Kötzting, den 23.11.2021

Geändert: Bad Kötzting, den 25.01.2022 Geändert: Bad Kötzting, den 12.04.2022 Seite 11 von 16

E. Anlage - Artenliste

standortheimische Laubgehölze im Naturraum "Regensenke"

Laul	Standort			
Botanischer Name	Deutscher Name	feucht- nass	trocken- mager	mesophil
Acer platanoides	Spitz-Ahorn			x
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	х		
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle		х	
Betula pendula	Sand-Birke		х	
Betula pubescens	Moor-Birke	х		
Carpinus betulus	Hainbuche			x
Corylus avellana	Haselnuss			x
Crateagus leavigata agg.	Zweigriffiger Weißdorn		х	
Crataegus monogyna agg.	Eingriffiger Weißdorn		х	
Fagus sylvatica	Rot-Buche			х
Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Esche	×		
Hedera helix	Efeu			x
Lonicera nigra	Schwarze Heckenkirsche			X
Populus tremula	Zitter-Pappel, Aspe, Espe			х
Prunus avium	Vogelkirsche		х	
Prunus padus	Trauben-Kirsche	×		
Prunus spinosa	Schlehe, Schwarzdorn		х	
Pyrus communis	Holzbirne		×	
Quercus robur	Stiel-Eiche		x	
Rhamus catharticus	Kreuzdorn		x	
Rhamus frangula	Faulbaum	x		
Rosa canina	Hecken-Rose		х	
Rubus caesius	Kratzbeere	x		
Rubus fruticosus agg.	Brombeere		x	
Rubus idaeus	Himbeere			х
Salix aurita	Öhrchen-Weide	×		
Salix caprea	Sal-Weide		x	
Salix cinerea	Grau-Weide	x		
Salix fragilis	Buch-Weide	X		
Salix purpurea	Purpur-Weide	X		
Salix triandra	Mandel-Weide	×		
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder		x	х
Sambucus rademosa	Trauben-Holunder			X
Sorbus aucuparia	Vogelbeere		х	<u> </u>
Tilia cordata	Winter-Linde			х
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde		х	<u> </u>
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball	х		

Aufgestellt:

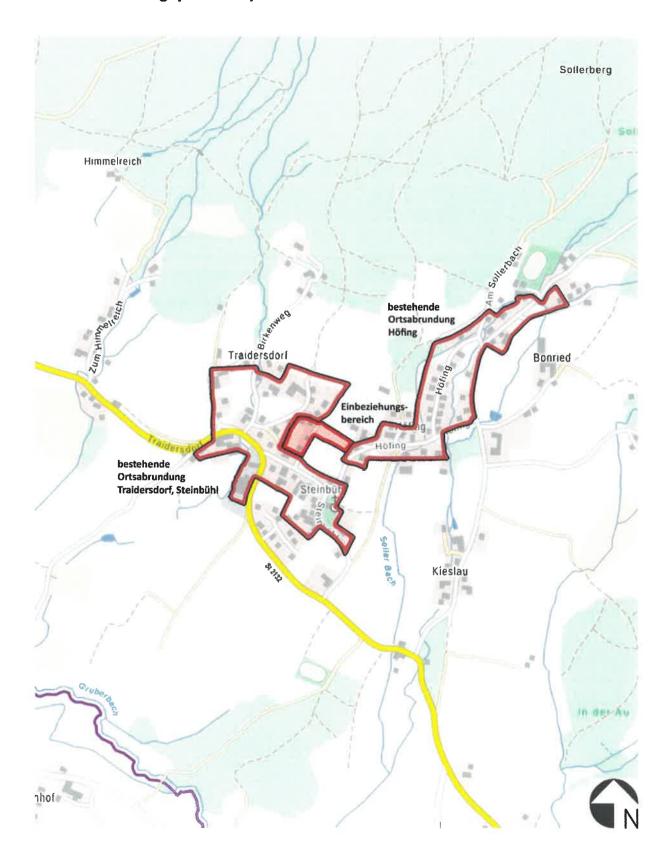
Bad Kötzting, den 23.11.2021

Geändert:

Bad Kötzting, den 25.01.2022

Geändert:

F. Übersichtslageplan M=1/10.000



Aufgestellt: Bad Kötzting, den 23.11.2021 Geändert: Bad Kötzting, den 25.01.2022

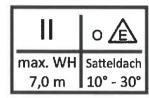
Geändert: Bad Kötzting, den 12.04.2022

G. Legende

Nutzungsschablone

Zahl der	Haustypen
Vollgeschosse	offene Bauweise
als Höchstmass	Einzelhäuser
max.	zulässige
zulässige	Dachform
Wandhöhe	Dachnelgung

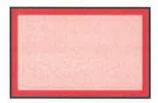
Erklärung



Geltungsbereich für den bestehenden Innenbereich Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil "Traidersdorf – Steinbühl – Höfing"



Geltungsbereich für den ergänzten Innenbereich (Einbeziehungsfläche)



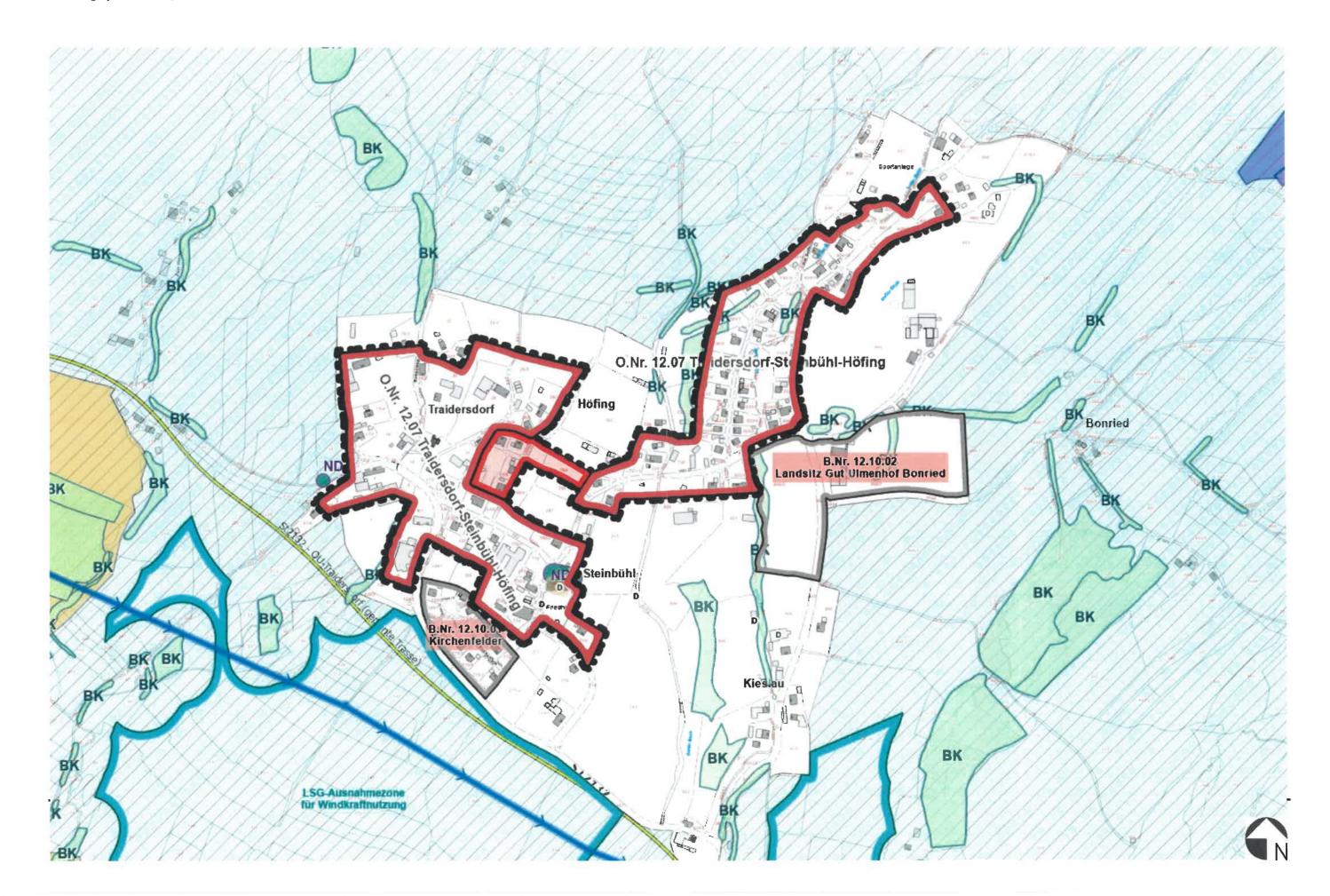
Geltungsbereich der 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung "Traidersdorf – Steinbühl – Höfing"



Gehölzpflanzung, Ortseingrünung

Aufgestellt: Bad Kötzting, den 23.11.2021 Geändert: Bad Kötzting, den 25.01.2022 Geändert: Bad Kötzting, den 12.04.2022

H. Lageplan M=1/5.000



I. Lageplan M=1/2.000

